

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das ursprünglich insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“. Es umfasst die Erweiterung des Gebietes durch Beschluss vom 17. März 2005, welcher am 12. Mai 2005 bekannt gemacht worden ist, mit nunmehr 26,2 ha.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 6. Mai 1993 in Kraft. Die durch den Stadtrat beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 12. Mai 2005 rückwirkend in Kraft.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister